



# **Besondere Regelungen für den Motorradfahrer in der StVO**



# Motorrad - StVO

- § 2 (4) A.g.O dürfen Mofas und E-Bikes Radwege benutzen
- § 3 (3) b) Motorrad mit Anhänger zul.  
Höchstgeschwindigkeit 60 km/h
- § 5 (8) Mofas dürfen Fahrzeuge, die auf dem rechten Fahrstreifen warten, mit mäßiger Geschwindigkeit rechts überholen
- § 15 Mehrspuriges Kfz bleibt liegen  
Warnblinklicht Pflicht nicht für Motorrad



# Motorrad - StVO

- § 15a           Krafträder dürfen nicht abgeschleppt werden
- § 17 (2)       Krafträder müssen auch am Tage mit Abblendlicht fahren; Alternativ dazu ist die Benutzung der Tagfahrleuchte zulässig (bei guten Sicht- und Witterungsverhältnissen)
- § 17 (3)       Krafträder ohne Beiwagen müssen bei erheblicher Sichtbehinderung durch Regen, Nebel oder Schneefall nur den Nebelscheinwerfer einschalten (kein zusätzliches Abblendlicht oder Begrenzungsleuchten)



## Motorrad - StVO

- § 17 (4) Krafträder dürfen nicht unbeleuchtet auf der Fahrbahn stehen gelassen werden. Weder i.g.O noch a.g.O.
- § 18 (1) bbH > 60 km/h - Mopeds und Roller (Klasse AM) nicht zulässig
- § 18 (5) Krad mit Anhänger max. 60 km/h auf AB und Kraftfahrstraßen
- § 21 (1) Personenbeförderung auf Krafträdern nur mit besonderem Sitz (Eintrag in Zul.-Bescheinigung)



# Motorrad - StVO

- § 21a (2)      Schutzhelmpflicht für Kradfahrer und Sozius auf Krad mit bbH > 20 Km/h
- § 23 (1)      Sicht und Gehör dürfen nicht beeinträchtigt sein (Visier/Kopfhörer)
- § 23 (2)      Krafträder dürfen geschoben werden, wenn unterwegs für die Verkehrssicherheit relevante Mängel auftreten
- § 23 (3)      Kradfahrer dürfen sich nicht an Fahrzeuge anhängen.  
Sie dürfen nicht freihändig fahren.  
Füße dürfen nur von den Fußrasten genommen werden, wenn dies der Straßenzustand erfordert.



# Motorrad - StVO

- § 29 (1) ~~Rennen mit Kfz sind verboten~~ Jetzt Straftatbestand (§ 315 d StGB)
- § 30 (1) unnötiger Lärm und vermeidbare Abgasbelastigungen sind verboten.



# Motorrad - StVO

- § 29 (1) ~~Rennen mit Kfz sind verboten~~ Jetzt Straftatbestand
- § 30 (1) unnötiger Lärm und vermeidbare Abgasbelastigungen sind verboten.



# Motorrad - StVO







# Motorrad - StVO

- Geplante Änderungen:
  - Verkehrszeichen Verbot des Überholens von einspurigen und mehrspurigen Fahrzeugen für mehrspurige Kraftfahrzeuge und Krafträder mit Beiwagen:

